

BESCHLUSS DES RATES**vom 20. Dezember 1979**

zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen

(80/29/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in dem Beschluß 77/271/Euratom ⁽²⁾ genannte Anleihebetrag in Höhe von 300 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten ist erreicht.

Angesichts der gesammelten Erfahrungen erscheint es angebracht, den Gesamtbetrag der Anleihen, zu deren Aufnahme im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft die Kommission ermächtigt ist, um 500 Millionen Europäische Rechnungseinheiten zu erhöhen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Der einzige Artikel des Beschlusses 77/271/Euratom erhält folgende Fassung :

„Einziges Artikel

Die in Artikel 1 des Beschlusses 77/270/Euratom vorgesehenen Anleihen können bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten aufgenommen werden.

Erreicht der Betrag der abgewickelten Geschäfte 800 Millionen Europäische Rechnungseinheiten, so unterrichtet die Kommission hiervon den Rat, der so bald wie möglich zu der Festsetzung eines neuen Betrages einstimmig Stellung nimmt.“

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11.